

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Oktober 1969	Nummer 155
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310 203310 203314	2. 10. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes: Anschlußtarifverträge	1716
2170	30. 9. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen	1717
79010 203205	25. 9. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Reisekostenpauschvergütung für Forstbeamte der Staatlichen Forstämter des Landes Nordrhein-Westfalen	1717
8301	2. 10. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Kriegsopferversorge: Leistungen wegen Erkrankung an Sarkoidose (Morbus Boeck)	1717

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
30. 9. 1969	Bek. — Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz 1718
	Arbeits- und Sozialminister
1. 10. 1969	Bek. — Nachtrag zur 1. und 34. Zulassung sowie 92., 93., 94., 95., 96. und 97. Zulassung von pyro- technischen Gegenständen 1718
	Hinweis
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 62 v. 7. 10. 1969 1719

I.

20310
203310
203514

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.00—1.69
v. 2. 10. 1969

- I. Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:
1. Zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 20. September 1968, der mit dem Gem. RdErl. v. 18. 11. 1968 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist.
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 8. August 1969 und
 - b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im deutschen Beamtenbund am 18. August 1969;
 2. Zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 23. Oktober 1968, der mit dem Gem. RdErl. v. 26. 11. 1968 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist.
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 8. August 1969 und
 - b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 18. August 1969;
 3. Zum Tarifvertrag vom 1. Februar 1969 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, der mit dem Gem. RdErl. v. 12. 2. 1969 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist.
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 12. Mai 1969,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 12. Mai 1969.
 - c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 12. Mai 1969 und
 - d) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 12. Mai 1969;
 4. Zum Tarifvertrag vom 1. Februar 1969 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, der mit dem Gem. RdErl. v. 12. 2. 1969 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist.
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 12. Mai 1969,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 12. Mai 1969,
 - c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 12. Mai 1969 und
 - d) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 12. Mai 1969;
 5. Zum Tarifvertrag vom 1. Februar 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistenten u. a. vom 15. Juli 1960, der mit dem Gem. RdErl. v. 12. 2. 1969 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist.

- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 12. Mai 1969.
- b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 12. Mai 1969,
- c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 12. Mai 1969 und
- d) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 12. Mai 1969.

II. Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

Zum Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 22. 5. 1969 (SMBI. NW. 203314) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 21. August 1969 und
- b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 21. August 1969.

III. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Dritten Änderungstarifvertrag vom 1. Februar 1969 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, der mit dem Gem. RdErl. v. 11. 2. 1969 (SMBI. NW. 203310) bekanntgegeben worden ist.
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 2. Februar 1969,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 2. Februar 1969 und
 - c) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 2. Februar 1969;
2. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 14 zum MTL II vom 12. März 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 9. 5. 1969 (SMBI. NW. 203310) bekanntgegeben worden ist.
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 13. März 1969,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 13. März 1969.
 - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 13. März 1969.
 - d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 13. März 1969 und
 - e) mit dem Verband deutscher Straßenwärter am 13. März 1969;
3. Zum Tarifvertrag vom 24. April 1969 zur Änderung des Länderlohnstarifvertrages Nr. 13 vom 1. Februar 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 28. 7. 1969 (SMBI. NW. 203310) bekanntgegeben worden ist.
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 25. April 1969,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 25. April 1969,
 - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 25. April 1969.
 - d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 25. April 1969 und
 - e) mit dem Verband deutscher Straßenwärter am 25. April 1969;

4. Zum Ergänzungstarifvertrag vom 24. April 1969 zum Dritten Änderungstarifvertrag vom 1. Februar 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer, der mit dem Gem. RdErl. v. 28. 7. 1969 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegeben worden ist.

- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 25. April 1969,
b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 25. April 1969 und
c) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 25. April 1969.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die in den Abschnitten I bis III jeweils im Zusammenhang mit dem Abschluß der Anschlußtarifverträge genannt sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

— MBL. NW. 1969 S. 1716.

2170

Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 9. 1969 — IV A 4 — 5015.2

Mein RdErl. v. 12. 4. 1961 (SMBL. NW. 2170) wird mit Wirkung v. 1. 10. 1969 wie folgt geändert:

In Abschnitt 1 erhält der letzte Absatz der Nummer 1.4 folgende Fassung:

Bei der Ermittlung des Einkommens bleibt die nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährte Grundrente außer Betracht.

— MBL. NW. 1969 S. 1717.

79010

203205

Reisekostenpauschvergütung für Forstbeamte der Staatlichen Forstämter des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 9. 1969 — IV A 1 — 13—30.00

Durch die Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes vom 27. Januar 1969 (GV. NW. S. 114/SGV. NW. 20320) ist u. a. das Tagegeld erhöht worden.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister werden daher mit Wirkung vom 1. Januar 1969 die mit meinem RdErl. v. 12. 12. 1968 (MBL. NW. 1969 S. 214/SMBL. NW. 79010) festgesetzten Reisekostenpauschvergütungen um rund 15 Prozent erhöht.

Die Nummer 3 meines vorstehend zitierten Runderlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 1969 wie folgt geändert:

Bisheriger Satz	Neuer Satz
120 DM	138 DM
24 DM	28 DM
6 DM	7 DM
18 DM	21 DM

— MBL. NW. 1969 S. 1717.

8301

Durchführung der Kriegsofferfürsorge Leistungen wegen Erkrankungen an Sarkoidose (Morbus Boeck)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 10. 1969 — II B 4 — 4401.32

Die Sarkoidose (Morbus Boeck) zählt zu den Krankheiten, bei denen über die Ursache in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht. Aus diesem Grunde ist die Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) nicht zu beurteilen. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kommt jedoch eine Kannversorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG in gleicher Weise wie für Schädigungsfolgen in Betracht.

Obwohl die Sarkoidose nicht zur Tuberkulose zu rechnen ist, wird bei der Behandlung dieser Krankheit wie bei der Tuberkulose verfahren. Deshalb bin ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern der Auffassung, daß Beschädigten, die wegen Sarkoidose nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG Versorgung und entsprechend Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 BVG erhalten, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im Rahmen der Kriegsofferfürsorge auch Leistungen zu gewähren sind, die denen der wirtschaftlichen Tuberkulosehilfe entsprechen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 27 b BVG in Verbindung mit §§ 48 ff. Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Zuständig für die Hilfe ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge die Hauptfürsorgestelle als überörtlicher Träger der Kriegsofferfürsorge; denn auch in der Sozialhilfe ist für die Gewährung entsprechender Leistungen der überörtliche Träger zuständig (§ 100 Abs. 1 BSHG). Trotz der notwendigen Gleichbehandlung der Sarkoidose mit der Tuberkulose sind Beschädigte, die wegen Sarkoidose Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG erhalten und deren Minderung der Erwerbsfähigkeit allein wegen Erkrankung an Sarkoidose wenigstens 50 v. H. beträgt, nicht sonderfürsorgeberechtigt nach § 27 c BVG. Der Personenkreis, dem durch die Hauptfürsorgestelle Sonderfürsorge zu gewähren ist, ist in § 27 c BVG abschließend bestimmt. Dies schließt nicht aus, daß für den Sarkoidosekranken der gleiche Bedarf anerkannt wird wie für den sonderfürsorgeberechtigten Tuberkulosekranken.

Beschädigte, die wegen Erkrankung an Sarkoidose Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 BVG nicht verlangen können und auch nicht einen entsprechenden Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger haben, sind mit Rücksicht auf die gleiche Behandlung der Sarkoidose und der Tuberkulose nach § 10 Abs. 5 Buchst. a) BVG auf die Heilbehandlung im Rahmen der Tuberkulosehilfe zu verweisen, die als Leistung der Sozialhilfe vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe gewährt wird. Das gleiche gilt für die Anspruchsberechtigten nach § 10 Abs. 4 BVG. Auf meinen RdErl. v. 7. 2. 1969 (SMBL. NW. 8301) über die Heilbehandlung wegen Tuberkulose nehme ich Bezug. Zur Ergänzung der Heilbehandlung erhalten auch diese Beschädigten sowie die in § 10 Abs. 4 BVG bezeichneten Hinterbliebenen bei Vorliegen der Voraussetzungen in Anwendung des § 27 b BVG in Verbindung mit §§ 48 ff. BSHG von der Hauptfürsorgestelle Leistungen der Kriegsofferfürsorge, die der wirtschaftlichen Tuberkulosehilfe entsprechen. Für sarkoidosekranke Familienmitglieder von Beschädigten können entsprechende Leistungen der Kriegsofferfürsorge nicht gewährt werden, weil insoweit Ansprüche gegen den Träger der Kriegsofferfürsorge nach § 4 KfürsV ausgeschlossen sind. Familienmitgliedern von Beschädigten sind deshalb sowohl die Heilbehandlung als auch die der wirtschaftlichen Tuberkulosehilfe entsprechenden Leistungen vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu gewähren.

— MBL. NW. 1969 S. 1717.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Bekanntmachung
gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 30. 9. 1969 — IV A 3 — 34—31/12

Dem Unternehmen

Deutsche Touring Gesellschaft mbH.

in Frankfurt/Main 90. Am Römerhof 17

Betriebssitz Frankfurt/Main 90

ist am 28. August 1969 auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach §§ 42, 52 Abs. 2 PBefG

von: **Dortmund**

nach: **Dünkirchen (Frankreich)**

über: Essen — Duisburg — Düsseldorf — Mönchengladbach — Rheindahlen — Brüggen — Elmpt (deutsche Grenzübergangsstelle) — Löwen (Belgien) — Ostende (Belgien)

befristet bis zum **31. Dezember 1970** erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- Der Fahrplan und die Beförderungsentgelte sind einzuhalten. Jede Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde.
- Innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs untersagt.
- Auf der deutschen Teilstrecke dürfen folgende Haltestellen eingerichtet werden:
Dortmund/Obf., Essen/Hbf., Duisburg/Hbf., Düsseldorf/Hbf., Mönchengladbach/Obf., Rheindahlen-Hauptquartier, Brüggen-Flughafen RAF.
- Die Genehmigungsurkunde oder eine Fotokopie davon ist auf jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Kontrolle auszuhändigen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten in Arnsberg ausgeübt.

— MBl. NW. 1969 S. 1718.

Arbeits- und Sozialminister**Nachtrag zur 1. und 34. Zulassung
sowie 92., 93., 94., 95., 96. und 97. Zulassung
von pyrotechnischen Gegenständen**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 10. 1969 —
III A 5 — 8715

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. 11. 1956, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 6. 1969 (GV. NW. S. 452; SGV. NW. 7111), wurden die nachstehend aufgeführten Gegenstände zum Verkehr im Inland zugelassen:

Nachtrag zur 1. Zulassung

Hersteller: Firma Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co.
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg, Postfach 147

Änderung der Handelsbezeichnung folgender pyrotechnischer Gegenstände

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	Goldregen, Weco	5 a	CTR MPA 38 I
2	Goldregen, Weco	5 b	CTR MPA 39 I
3	Silberregen, Weco	6 a	CTR MPA 40 I
4	Silberregen, Weco	6 b	CTR MPA 41 I

in

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	Goldregen, klein	5 A	CTR MPA 38 I
2	Goldregen, mittel	5 B	CTR MPA 39 I
3	Silberregen, klein	6 A	CTR MPA 40 I
4	Silberregen, mittel	6 B	CTR MPA 41 I

Nachtrag zur 34. Zulassung

Hersteller: Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog — H. Nicolaus
56 Wuppertal-Ronsdorf, Postfach 320

Änderung der Handelsbezeichnung des folgenden pyrotechnischen Gegenstandes

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	Schwärmer „Nico“	031 a	BAM 1151 II

in

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	Schwärmer Kal. a	031 a	BAM 1151 II

92. Zulassung

Einführer: Firma Franz Keller oHG.
464 Wattenscheid, Im Steinhof

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	Silvester-Bombette	0641	BAM 2135 II
2	Goldflitter-Rakete	0542	BAM 2185 II
3	Blumenrakete	0543	BAM 2187 II

Die Gegenstände wurden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gefertigt und vom Antragsteller aus China eingeführt.

93. Zulassung

Hersteller: Firma Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co.
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg, Postfach 147

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	Verwandlungsrakete	27 B	BAM 2186 II
2	Knallrakete, groß	26	BAM 2202 II

94. Zulassung

Einführer: Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog — H. Nicolaus
56 Wuppertal-Ronsdorf, Postfach 320

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	Paket-Cracker	420	BAM 2211 II
2	China-Böller B	480	BAM 2188 II

Die Gegenstände wurden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gefertigt und vom Antragsteller aus China eingeführt.

96. Zulassung

Einführer: Firma F.-Joachim Piehl
506 Bensberg-Köln, Hauptstraße 50

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	Plastic-Amorces Jetmatic	005	BAM 2214 I

Der Gegenstand wurde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gefertigt und vom Antragsteller aus Italien eingeführt.

95. Zulassung

Hersteller: Firma Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co.
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf-Sieg, Postfach 147

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	Weco-Böller	22 A	BAM 2200 II
2	Weco-Böller	22 B	BAM 2199 II
3	Versatz-Rakete	28 B	BAM 2213 II
4	Versatz-Rakete	29 B	BAM 2212 II

97. Zulassung

Hersteller: Firma Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co.
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf-Sieg, Postfach 147

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	Stern-Rakete mit bunten Sternen	27 A	BAM 2225 II

— MBl. NW. 1969 S. 1718.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 62 v. 7. 10. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
97	26. 8. 1969	Verordnung NW TS Nr. 3/69 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 5/68	762

— MBl. NW. 1969 S. 1719.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM. Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.